

# RS OGH 1987/11/10 2Ob701/86, 1Ob592/88, 7Ob524/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1987

## Norm

IPRG §36

IPRG §41 Abs1

## Rechtssatz

Kommt ein Kunde in ein Reisebüro und schließt dort auf Grund der ihm vorgelegten Prospekte eine Reiseveranstaltungsvertrag ab, liegt keine Anbahnung des Geschäftes durch einen Unternehmer vor, sodaß nicht § 41 Abs 1 sondern § 36 IPRG anzuwenden ist.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 701/86

Entscheidungstext OGH 10.11.1987 2 Ob 701/86

Veröff: JBl 1988,375 (kritisch Schwimann) = ZfRV 1988,49

- 1 Ob 592/88

Entscheidungstext OGH 18.05.1988 1 Ob 592/88

Abweichend; Beisatz: Unterhält ein ausländisches Unternehmen im Inland ein Verkaufsbüro, dann entfaltet es im Inland eine auf die Schließung von Verträgen mit Kunden gerichtete Tätigkeit; in einem solchen Verkaufsbüro mit einem Verbraucher geschlossene Rechtsgeschäfte (hier: Reisevertrag) unterliegen demnach - im Hinblick auf den besonderen privatrechtlichen Schutz durch das KSchG - dem österreichischen Recht; eine konkrete Anbahnung des Vertragsabschlusses durch den Unternehmer ist nicht erforderlich (ausdrückliche Ablehnung von 2 Ob 701/86). (T1) Veröff: SZ 61/125 = EvBl 1988/148 S 753 = JBl 1988,779 (zustimmend Hoyer) IPRax 1989,306 (Schwimann, 317)

- 7 Ob 524/93

Entscheidungstext OGH 02.06.1993 7 Ob 524/93

Abweichend; Veröff: SZ 66/69

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0077256

## Dokumentnummer

JJR\_19871110\_OGH0002\_0020OB00701\_8600000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)